

Miszelle

JULIUS KRAFT

THEOLOGISCHE UND JURISTISCHE FORMEN
MODERNEN POLITISCHEN WUNDERGLAUBENS*

1. Theologische Politik

Äußerungen des religiösen Imperialismus oder kurz des „Religionismus“¹ in der Politik sind keineswegs historische oder prähistorische Merkwürdigkeiten; vielmehr ist es gerade ein Charakteristikum der neuesten Geschichte, daß sie die Tendenz zu einer politischen Urinstitution zeigt: zur Theokratie.² Die offenkundige Tatsache, daß die unmittelbare praktische Bedeutung der theologischen Renaissance in der politischen Gegenwartsgeschichte (1941) ungleich geringer ist, als die der theologischen Häresien, ist kein Grund, um über erstere hinwegzusehen. Denn sie geben das Modell für letztere ab: es sind feindliche Brüder, deren gleiche Familienzugehörigkeit durch ihren öffentlichen Streit verschleiert wird.

So gehört es zu den Ansprüchen des Marxismus, des wilden Gegners dessen, was er „Opium für das Volk“ nennt, die Traditionen der Aufklärung dadurch fortzusetzen, daß er, wie Marx es ausdrückt, die Kritik des Himmels in eine Kritik der Erde verwandelt. Indessen wird aus dieser Kritik der Erde in der Praxis, seitdem gewisse sozialistische Schriften einmal als autoritäre Quellen anerkannt sind, immer mehr eine Auslegung dieser Quellen, in die man hineinlegt, was man aus

* Diese Abhandlung ist Studien über „politischen Wunderglauben“ entnommen, die, seit 16 Jahren fertiggestellt, in den Jahren kurz vor der nationalsozialistischen Machtergreifung in Vorlesungen an der Universität Frankfurt zuerst entwickelt wurden.

Andere Teile dieser Studien sind erschienen im „Archiv für Philosophie“ (312, S. 186 bis 198), in den „Kölner Vierteljahrsheften für Soziologie“ (3, 2, S. 1—20) und in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ (Bd. 107, 2. Heft, S. 209—226).

¹ Über „political theologians“ und „theological politicians“ seiner (und jeder) Zeit äußert sich erschöpfend Burke, wenn er in den „Reflexions on the French Revolution“ sagt: „Those who quit their proper character to assume what does not belong to them, are, for the greater part, ignorant both of the character they leave, and of the character they assume. Wholly unacquainted with the world in which they are so fond of meddling, and inexperienced in all its affairs, on which they pronounce with so much confidence, they have nothing of politics but the passion they excite.“

² Der Gang der Ereignisse hat auf diese Weise Rousseau übertrumpft, der im „Contrat Social“ sich mit der Feststellung zufrieden zu geben scheint: „Im Anfang hatten die Menschen keine anderen Könige als die Götter und keine andere Regierung als die theokratische.“ Allerdings lautet das Resultat seiner Betrachtungen über die Demokratie vielsagend folgendermaßen: „Gäbe es ein Volk von Göttern, so würde es sich demokratisch regieren. Eine so vollkommene Regierung paßt für Menschen nicht.“ Sollte etwa bereits die Französische Revolution auch eine neue Theokratisierungsperiode eingeleitet haben? Eine Frage, die des Nachdenkens wert ist, z. B. angesichts folgender Intellektuenerklärung aus dem 20. Jahrhundert: „Democracy is nothing more and nothing less than humanism in theocracy and rational theocracy in universal humanism.“ (The City of Man. A Declaration of World Democracy, New York 1940, S. 33.)

So sehr dies ein Mangel vom Standpunkt der Erkenntnis aus ist, so groß ist der taktische Vorteil, den dieser Mangel gewährt. Politische Mythen sind als paradoxe Gebilde jeder beliebigen Auslegung fähig und werden mit Hilfe theologischer Methoden tatsächlich systematisch je nach Bedarf gemodelt. Dem Schein sich gleichbleibender politischer Prinzipien, die als Offenbarung auf uns gekommen sind, und ihrer konsequenten Anwendung durch wohlausgearbeitete Methoden steht die Wirklichkeit der völligen Unverbindlichkeit politischer Glaubensartikel und der vollendeten Willkürlichkeit ihrer Interpretation gegenüber. Der politische Glaube und seine willkürliche Auslegung gewähren also dem Handelnden zweierlei: unbeschränkte Bewegungsfreiheit und den Schein der Prinzipientreue. Ein großer Nachteil ist allerdings mit so weitgehenden Vorrechten verbunden: der politische Glaube und seine Theologie bieten keine Erkenntnisorientierung. Wem sein Routinewissen und das politische Glück daher nicht sehr zuverlässig zur Seite stehen, den führt das Idol politischer Offenbarungen seinem Untergange entgegen.

2. Juristische Politik

Die Jurisprudenz scheint in ihrer Nüchternheit schlecht in das System des politischen Glaubens zu passen. Aber die Welt der Gesetzbücher, Präjuziziensammlungen und juristischen Lehrbücher, die diesen Schein hervorruft, bildet doch nur einen Vordergrund von Rechtsordnungen. Diese setzen notwendig eine sie rechtfertigende Instanz voraus. Wird eine solche Instanz aber in den Bereich des Mythischen verlegt, dann gilt jener Vordergrund nur noch als dessen Ausdruck. Seine Auslegung will daher in Wahrheit eine Geheimkunst sein, z. B. die Kunst, die Rechtschiffren des proletarischen Klassenbewußtseins zu entziffern, oder das sogenannte Rechtsempfinden des Volkes zu begrifflich formulierter Anwendung zu bringen.

In der Praxis dieser prätendierten Geheimkünste geht es allerdings sehr nüchtern zu. Sie besteht einfach in der sklavischen Wiederholung und Anwendung drückender Vorschriften oder, wenn diese von den Gewalthabern als noch zu milde angesehen werden, in der Bereitschaft, auf deren Wink hin, bestehende Vorschriften zum Biegen oder Brechen zu bringen. Mit der Legitimierung dieser Bereitschaft ist zu dem alten Satz: „Princeps legibus solutus est“ die Verwaltungsmaxime: „Iudex legibus solutus est“ hinzugefügt worden. Die totale Staatsmaschine (die sich auch darin als verbesserte Konstruktion der absolutistischen erweist) vermindert also einschneidend die ohnehin schon beschränkte Berechenbarkeit der Anwendung des durch sie umgeformten liberalen Rechtssystems.

Die Steigerung traditioneller Rechtsunsicherheiten zur legitimierten Anarchie macht gleichzeitig die Gefahr deutlich, die mit allen sogenannten freirechtlichen Bestrebungen verbunden ist. Der menschenfreundliche Wunsch, drückenden Uniformitäten des Gesetzes durch größere Freiheit des Richters entgegenzuwirken, führt hier ungewollt mangels klarer Vorstellungen über die unvermeidliche Abhängigkeit des Richters von der Staatsgewalt zu einer neuen Form der Kabinetts-

justiz, deren Willkür ungleich drückender ist als es die früheren Uniformitäten waren. Auch das kam im Dritten Reich zu klassischem Ausdruck. Es wurde jetzt auf die innere Staatsorganisation dieselbe Rechtstechnik übertragen, die in dem Verhältnis der Staaten zueinander seit jeher gang und gäbe war. Wie hier Schiedsgerichte jeden Augenblick zu schweigen haben, wenn Gewaltanwendung aussichtsreicher erscheint⁵, so wird es dort jetzt stehende Praxis, mißliebige richterliche Urteile durch Verwaltungszwang praktisch außer Kraft zu setzen, z. B. gerichtlich Freigesprochene nach Bedarf dem Konzentrationslager zuzuführen.

Der Geist des Faustrechtes ist jedoch nicht nur als antiliberaler Rückbildung, sondern auch als Extrem von Elementen der modernen liberalen Rechtsordnung zu betrachten. Zwar ist in ihr eine Tendenz lebendig, das Recht zum Gegenstand der Erkenntnis zu machen und seine Dogmatik zurückzudrängen, d. h. aber im Rechtsleben Objektivität an die Stelle der Willkür zu setzen. Aber diese Tendenz ist noch ungeklärt und schwach. Zwar haben Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie zu einer Beschreibung und Analyse der Rechtsentwicklung angesetzt, die bereits wesentliche Einblicke gegeben haben. Zwar ist die Rechtsphilosophie zu einer so scharfen Unterscheidung zwischen dem, was von Gesetzes wegen ist, und dem, was von Rechts wegen sein soll, vorgezogen, daß die rechtlichen Prinzipien einer Gesetzgebung objektiver Analyse und Kritik zugänglich gemacht werden könnten. Tatsächlich werden sie es aber in noch sehr unvollkommener Weise. Bestenfalls liegen Dogmatik und Rechtserkenntnis noch in einem Kampfe, bei dem in der Praxis des Rechtes das Übergewicht sich noch immer zugunsten der Dogmatik neigt, d. h. zu einer usurpierenden Verwirrung von Routinewissen und Theorie. Indem die Dogmatik sich auf keine soziologischen, rechtsphilosophischen oder rechtspolitischen Argumentationen einläßt, sondern sich damit begnügt, auf ihre Art das jeweilige Material an Gesetzen und an Judikatur zu reproduzieren, gibt sie ihm nur eine neue, es höchstens in untergeordneten Punkten verändernde Ordnung. Juristische Dogmatik ist daher einkleidende Scheinrationalisierung. Die rein autoritäre, d. h. durch Erkenntnis ungehemmte Rechtsbetrachtung und Rechtsanwendung der modernen Diktaturstaaten ist nur eine Radikalisierung der in der traditionellen juristischen Scheinrationalisierung enthaltenen autoritären Ansätze. Sie zieht Nutzen aus dem Zustand der öffentlichen Unsicherheit des rechtlichen Urteils, der unvermeidlich ist, wenn neben dem alltäglichen Betrieb der juristischen Dogmatik in der Praxis eine noch vage und in sich gesplante rechtstheoretische Diskussion einherläuft, wenn zu der Scheinsicherheit des alltäglichen Rechtsbetriebes die Unsicherheit eines Relativismus der Theorie sich gesellt. In dieser Lage kann es nicht ausbleiben, daß ein wachsendes Bedürfnis nach neuer Sicherheit des rechtlichen Urteils auftritt, und dieses Bedürfnis entscheidet in Zeiten sozialer Krisen un-

⁵ So ging es z. B. dem Schiedsgericht zwischen Italien und Abessinien. So weit reichte damals bereits der Fanatismus für den Gewaltgott, daß ein Mitglied der Pariser juristischen Fakultät, das es gewagt hatte, in dem Streit zwischen Italien und Abessinien als Berater und Verteidiger der schwächeren Partei aufzutreten, damit heftige Studentenumulte in Paris hervorrief.

vermeidlich zugunsten einer neuen Rechtsorthodoxie⁶. Leibniz' nüchterne Bemerkung über das Verhältnis der Jurisprudenz zur Theologie: „Mira est utriusque facultatis similitudo“ ist damit wieder in dem Sinne bewahrheitet, daß die Rechtsbetrachtung aufs Neue dem Beispiel derjenigen Theologie folgt, die alle Erkenntnis ihres Gegenstandes ausdrücklich verbietet⁷. Die praktischen Folgen dieser Kopie erscheinen erst unter Berücksichtigung ihres geistigen Vorbildes im gebührenden Lichte. Wie der orthodoxe Theologe sein intellektuelles Gewissen so abgehärtet hat, daß Einwände der Erkenntnis ihn nicht mehr beunruhigen können, so konstruiert der orthodoxe Jurist verfassungsmäßige Legitimitäten, wo ein klarer Bruch der Verfassung vorliegt. Er sanktioniert außergesetzliche Entrechtungen als Forderungen einer nicht-existierenden Volksseele. Er verurteilt auf Grund von Fiktionen zum Tode. Er liefert für politische Legenden, die den jeweiligen Machthabern erwünscht sind (wie für die Legende vom Reichstagsbrand oder von der Verschwörung der Trotzlisten), die nötigen juristischen Formulierungen. All dies sind nicht zufällige Mißbräuche, sondern legitime Früchte autoritärer Rechtsbetrachtung und Rechtsanwendung. Beider radikale Überwindung – was weit mehr ist als ihre Hemmung durch eine liberale Dogmatik – setzt in intellektueller Hinsicht eine nicht nur zögernd geduldete, sondern eine konsequente Einführung des Erkenntnisstandpunktes in die Rechtsausbildung und die Rechtsanwendung voraus⁸. Und dies beides ist an eine ungehinderte Entwicklung der Rechtstheorie gebunden. Eine Verbesserung der Bedingungen, unter denen sie bereits gepflegt wird, und ihr schließliches völliges Durchdringen sind aber nur möglich, wenn auch ihr ein sich immer mehr erweiternder Spielraum geistiger Freiheit (die das Gegenteil von intellektueller Anarchie ist) zugute kommt. Wie in der Vergangenheit, so werden auch in der Zukunft solche Spielräume die Stätten sein, wo bessere Formen des Rechtslebens gedanklich vorbereitet werden. Nichts ist daher

⁶ Ein schüchterner und verdeckter Anfang in dieser Richtung wurde nach dem ersten Weltkrieg gemacht, als man in Mitteleuropa zur Zurückdrängung des bis dahin herrschenden Rechtspositivismus durch eine religiöse Metaphysik des Rechts überging, die sich an geeigneten metaphysischen Autoritäten, speziell an Hegel, orientierte. Aber diese sublimeren Methoden mußten bald dem handfesteren „Geistesgut“ des Nationalsozialismus weichen, so daß mancher Rechtsmetaphysiker mit Schrecken der Geister gewahr wurde, die er mit herbeigerufen hatte. — Ein gutes Jahrhundert vorher empfahl sich Savignys Volksgeistlehre mit Erfolg als Gegengift gegen das böse Naturrecht der französischen Revolution, und Heine erzählte im „Wintermärchen“ von der preußischen Polizei und der historischen Schule, vor denen beiden man sich ja hüten solle. Erst im 20. Jahrhundert, das die Saat des Volksgeistmythos der historischen Schule in der Form eines neuen Polizeistaates ganz zum Aufgehen gebracht hat, ist die Bedeutung dieser Heineschen Warnungstafel handgreiflich geworden.

⁷ Nachdem der moderne weltliche Arm das logische Modell der theologischen Orthodoxie sich zunutze gemacht hat, übt er auch (wie es bei dem modernen usus theocraticus nicht anders sein kann) mit Gründen der Orthodoxie seine Macht gegen seine Häretiker. Zu diesen gehören auch liberale Juristen: Der Anschlag auf einen japanischen Staatsrechtslehrer, der das Shintodogma nicht in seine Theorie aufnehmen wollte, hat im gegenwärtigen Europa seine Analogien.

⁸ Wie jüngstens eindringlich im einzelnen erörtert in: F. v. Hippel, Die Perversion von Rechtsordnungen, Tübingen 1955.

auch für die fortschreitende Rechtsentwicklung (wie für alle fortschreitende Kultur-entwicklung) gefährlicher als die Diskreditierung geistiger Freiheit durch intellektuelle Zügellosigkeit, die den Ruf nach Inquisition populär zu machen hilft.

3. Grundformen des politischen Wunderglaubens

Man kann den politischen Glauben, ob theologisch oder juristisch scheinrationalisiert, als ein Surrogat betrachten. Dies Surrogat mag zufällig Spuren politischer Erkenntnis enthalten, aber ebenso hat es die Freiheit, das politisch Absurde als die politische Wahrheit zu verkünden. In Form welcher Methode auch, komplizierter oder weniger kompliziert, der politische Glaube bietet die – je nach der politischen Konstellation wirklich gebrauchte – Handhabe, um das politische Weltbild in allen seinen Zügen zu mythologisieren. Um nun das Phänomen des politischen Glaubens seiner Bedeutung gemäß einschätzen zu können, muß man die möglichen Hauptrichtungen dieser Mythologisierung kennen, die sich in einfacher Weise systematisieren – und auf die Analyse des politischen Weltbildes der Gegenwart anwenden lassen.

Ein politisches Glaubenssystem ist allgemein charakterisiert durch seine Form als Glaubenssystem und durch seinen politischen Inhalt. Kraft seiner Glaubensform enthält es die Idee der grundlosen Wahrheit, d. h. aber den Glauben an ein logisches Wunder. Mit Berufung auf dieses Wunder maßen sich die Träger politischer Glaubenssysteme die Autorität an, sich um Erkenntnis nur insoweit zu kümmern, als es ihnen paßt, d. h. notfalls überhaupt nicht. So gewinnen sie die Freiheit, durch Wiederholung von Propagandaformeln das aufzudrängen, wofür es keine Gründe gibt. Von nun an, vor der Autorität der grundlosen Wahrheit, ist selbst eine sonst unerschütterliche Macht, die Macht der Tatsachen, gebrochen. Wenn es die Bedürfnisse der Propaganda erfordern, dann haben Augenschein, Geschichte und Statistik gehorsam zu schweigen. Die Autorität des politischen Glaubens „weiß“ es besser, als sie in ihrer „Beschränktheit“ es sich einbilden zu wissen. Wie alle politisch relevanten Tatsachen, so sind speziell soziale Erscheinungen nicht mehr ein Gegenstand objektiver Betrachtung, sondern ein Objekt autoritärer Feststellung, in deren Macht es liegt, soziale Wunder zu verkünden. Diese genügen jedoch dem politischen Glauben noch nicht. Er verlangt nicht nur das Verfügungsrecht über die Welt der sozialen Tatsachen, sondern auch über ihre Bewertung. Recht und Kultur dürfen für ihn keine Schranken seiner Handlungsfreiheit darstellen. Sie haben sich der Autorität des logischen Wunderglaubens zu beugen, der es ein Leichtes ist, Unrecht in Recht und Barbarei in Kultur zu verwandeln⁹. Das politi-

⁹ Zu der Technik dieser Verwandlung gehört eine neue Namengebung, die im Schutze der neuen Autorität dazu übergeht, Unrecht, Recht und Barbarei Kultur zu nennen und unter Berufung auf jene Autorität den Glauben fordert, daß mit dem Wortgebrauch auch die Dinge sich gewandelt haben. Die praktische Bedeutung dieser Verbaltechnik für die Gegenwart sah Pareto voraus, wenn er lange vor dem Kommunismus und Faschismus einer kommenden antidemokratischen Bewegung empfahl, sich möglichst ausgiebig des Wortes „Freiheit“ in ihrer Propaganda zu bedienen. Dadurch, daß man den Staatszwang Freiheit

sche Glaubenssystem führt daher zu einem ethischen Wunderglauben. Da politische Standpunkte (welcher Art auch) sich immer auf eine Verknüpfung von Zielen und Mitteln beziehen, muß das politische Glaubenssystem weiter eine Technik entwickeln, seine sozialen mit seinen ethischen Inhalten zu kombinieren. Diese Technik enthält den im engeren Sinne des Wortes politischen Wunderglauben des Systems, der die Macht hat zu verkünden, wie erdichtete politische Kräfte phantastische politische Ziele verwirklichen. In dem Rahmen der Mythologisierungsrichtungen, die mit dem logischen Wunderglauben beginnen und mit dem politischen Wunderglauben im engeren Sinne endigen, bewegt sich jedes politische Glaubenssystem. Es mag von der einen oder anderen Freiheit zur Mythologisierung keinen Gebrauch machen, aber es kann auf diese Freiheit immer nach Bedarf zurückgreifen.

Woher nehmen aber solche Erfahrung und Vernunft hohnsprechende Mythologisierungen ihre Überzeugungskraft? Dieser Frage läßt sich nicht ausweichen: die Tatsache immer wieder erfolgreich propagierter politischer Mythen zwingt sie auf. Ihre Antwort folgt aus der Überlegung, daß nur eine solche Überzeugung die Kraft haben kann, Erfahrung, Gewissen und Liebe zur Kultur aus dem Felde zu schlagen, die an eine Macht glaubt, der es gegeben ist, die Welt der sozialen Tatsachen, des Rechtes und der Kultur aus den Angeln zu heben. An eine Macht also, der, wo auch immer, das Unmögliche möglich ist. Der Glaube an eine solche Allmacht ist aber nichts anderes als die paradoxe Entstellung einer religiösen Überzeugung. Diese tief eingewurzelte Entstellung ist selbst ein Wunderglaube, sie ist der das politische Glaubenssystem inhaltlich bedingende allgemeine religiöse Wunderglaube. Seine

des Volkes tauft, wird man, so meint Pareto, es wesentlich leichter haben, ihn wirksam zu etablieren.

Die Wirksamkeit dieser Propagandatechnik beruht indessen nicht, wie es sich positivistische Semantiker zurechtlegten, auf einer Tyrannei sinnloser Worte, sondern auf der Ausnützung einer Massengedankenträgheit, die darin besteht, Worte und Dinge nicht genügend auseinanderzuhalten. Wer der Tyrannei des modernen positivistischen Irrtums ausgesetzt ist, daß Worte, die keine empirisch verifizierbare Bedeutung haben, überhaupt sinnlos sind, konstruiert sich in dem Bemühen, die politische Propagandatechnik zu verstehen, künstlich das Rätsel, wie durch Wiederholung bedeutungsloser Laute politische Standpunkte aufgezungen werden können. Dies Rätsel wäre nur lösbar, wenn es eine Verwandlung von solchen Lauten in Gedanken gäbe: d. h. aber die positivistische Semantik hat tatsächlich ihr Transsubstantiationsdogma und enthält also insofern implicite nach positivistischer Terminologie — sinnlose Sätze.

Ihr Glaube an das Dogma von der Sinnlosigkeit nichtempirischer Sätze läßt auch die Hoffnung eines vielgelesenen Popularisators der Semantik, daß nämlich ein semantisch aufgeklärtes Volk keinen Diktator dulden, sondern vielmehr über die Sinnlosigkeit seiner Propagandaformeln lachen würde, als illusorisch erscheinen. Wer überzeugt ist, daß es experimentell so ungreifbare Dinge wie Recht und Unrecht nicht gibt, dem wird angesichts des Terrors moderner Diktaturen nicht nur sein Lachen, sondern ganz gewiß der Mut vergehen, sogar mehr gegen die Diktatur zu tun, als sie auszulachen. Denn wofür sollte er diesen gefährlichen Einsatz wagen? Die politische Praxis des Semantikers wird also darin bestehen, sich, soweit es ungefährlich ist, über gewisse politische Systeme lustig zu machen und sich im übrigen schön zu ducken.

Folge ist, daß politische Fragen als religiöse Fragen mißverstanden werden, – eine Konsequenz, die es grundsätzlich deutlich macht, warum ohne scharfe, logische Trennung von politischer Erfahrung und religiösen Ideen eine Überwindung des politischen Wunderglaubens nicht möglich ist – so sehr diese Überwindung ihrerseits auf letzte Bindungen zurückverweist. Gleichwohl: Politische und religiöse Erkenntnis können nebeneinander nur in strenger Isolation existieren. Von der konsequenten Beachtung dieser anscheinend so wirklichkeitsfernen Abstraktion¹⁰ hängt es weitgehend ab, ob die Politik einmal wirklichkeitsnah und menschenwürdig zugleich werden kann.

¹⁰ Setzt man sich über die scharfe Trennung von Religion und politischer Erfahrung hinweg, dann läßt sich der Standpunkt der politischen Erkenntnis auf zweierlei Weise verfehlen. Entweder so, daß politische Wahrheit für möglich gehalten wird, die dann aber einen glaubensmäßigen Charakter annehmen muß, oder so, daß eine religiöse Behandlung politischer Fragen nicht für möglich gilt, was (unter Beibehaltung der ungenügenden Trennung von Religion und politischer Erfahrung) zur politischen Skepsis führt. Das Heilmittel gegen beide, gegen den politischen Aberglauben wie gegen die politische Skepsis liegt also tatsächlich in einer rigorosen Grenzziehung zwischen Religion und politischer Erfahrung.